

Tagung vom 17. – 19. November 2011 in der KZ-Gedenkstätte Neuengamme

„Jeden Drückeberger trifft ohne Gnade das gleiche Schicksal“ – Hamburger Kriegsgerichte und die Deserteure des Zweiten Weltkrieges - Erinnerung noch immer unerwünscht?

Beitrag von Günter Knebel*, Bremen

Thema: Die **späte Anerkennung der Deserteure** als Opfer des Nationalsozialismus in der **Forschung**, der **Öffentlichkeit** und in der **Politik**.

Die vollständige Anerkennung der Wehrmachtdeserteure als Opfer des Nationalsozialismus wurde erst mit dem Bundestagsbeschluss vom 8. September 2009¹ erreicht. Dieser Beschluss beinhaltete die pauschale gesetzliche Rehabilitierung derjenigen Opfer der NS-Militärjustiz, die wegen des Tatbestands „Kriegsverrat“ verurteilt und als einfache Soldaten meist unverzüglich hingerichtet worden waren.

Über 64 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg – oder nach einem Zeitraum von annähernd drei Generationen – kann damit das Mitte der 80er Jahre in Deutschland begonnene, friedensbewegte Bemühen als abgeschlossen angesehen werden, die von der Wehrmachtjustiz wg. Kriegsdienstverweigerung, Wehrkraftzersetzung oder Fahnenflucht Verurteilten gesetzlich zu rehabilitieren. Aber die damit verbundene Aufgabe hält an, die diesbezüglich erwünschte, ja m.E. nötige gesellschaftspolitische Konsequenz zu ziehen und dem Gedenken an >Widerständigkeit innerhalb des Militärs< einen festen Ort in der deutschen Erinnerungskultur zu geben - schon um das Erinnern an die erfolgte Rehabilitierung wachzuhalten, aber auch, um diese Rehabilitierung als Voraussetzung für ein würdiges Gedenken zu nutzen, das bis heute in Deutschland noch keinen festen Ort in Raum und Zeit gefunden hat. Bereits im Titel dieser Tagung kommt zum Ausdruck, dass weiterhin Handlungsbedarf in dieser Angelegenheit besteht. Die jährlichen Gedenkfeiern zum 27. Januar oder zum 20. Juli widmen dieser NS-Opfergruppe in der Regel keine Aufmerksamkeit. Der zivilgesellschaftlichen Orientierung und Weiterentwicklung täte es aber gut, regelmäßig an sie zu erinnern und die von ihr repräsentierte militärische Widerständigkeit ‚einfacher Soldaten‘ ebenfalls zu würdigen.

Der Bundestagsbeschluss vom 8.09.2009 wurde von den Regierungsparteien eingebracht und mit allen Stimmen des Hauses angenommen, d.h. auch von den Oppositionsparteien unterstützt. Das ist einerseits eine bemerkenswerte Feststellung, die aber andererseits nicht fälschlich den Eindruck erwecken darf, dass der darin zum Ausdruck kommende Konsens tatsächlich „Allgemeingut“ und der Inhalt des Beschlusses somit völlig unstrittig gewesen seien. Eine eher gegenteilige Schlussfolgerung ergibt sich aus der Genese dieses Beschlusses, sie wird durch die unterschiedlichen Gesetzesanträge und durch die Beiträge zur Bundestagsdebatte belegt. Dazu später mehr.

Die späte Anerkennung in der Forschung:

„Wer...einige Keitels und Freislers einräumt als Paradigma individuellen Versagens oder persönlich zurechenbarer Schuld, konnte umso eher das Handeln der jeweiligen Institution als sachlich, hergebracht, normal, als Pflichterfüllung an sich verständlich zu machen suchen. Mit diesem Ansatz hat die Disziplin Rechtsgeschichte wie die Militärgeschichte seit den 50er Jahren begonnen,

¹ Drucksache 16/13654 („mit allen Stimmen des Hauses“) einstimmig angenommen, Plenarprotokoll 16/233, Sitzung vom 8. September 2009, S.26362 bis S. 26368), Drs. 16/13405 und Drs. 16/13979 (nicht abgestimmt)

die nationalsozialistische Zeit zu beleuchten. Dies ist auch der Ansatz der bisher einzigen Monographie zur Wehrmachtjustiz. Sie hat das Terrain vorläufig besetzt.“²

Dieses Zitat aus dem Jahr 1987 ist der Einführung eines Buches entnommen, das den Anspruch hatte, eine Legende zerstören zu wollen, dass nämlich „Nationalsozialismus und Recht in diametralem Gegensatz zueinander standen.“³ Was schon für >das Recht< als nicht zutreffend erwiesen war, wurde nach eingehender Forschung erst recht für >die Wehrmachtjustiz< belegt. Bereits Ende der 70er Jahre und verstärkt Anfang der 80er Jahre war eine neue sozialgeschichtliche und historische Forschung entstanden. Sie war oft aus lokalem oder regionalem Forschungsinteresse gespeist, das häufig friedenspolitisch motiviert war. Sie lenkte ihr Interesse auf „die Befassung mit der Militärjustiz und dem geschichtlich einzigartigen Zusammenwirken zwischen der Wehrmacht, ihrer Justiz und dem NS-System“⁴ und wollte damit „gleichzeitig eines der markantesten, aufschlussreichsten und schicksalsschwersten Kapitel im Schreckensbild der nationalsozialistischen Herrschaft“⁵ erhellen. Exemplarisch sei auf Jörg Kammlers 1985 vorgelegte Studie unter dem Titel „Ich habe die Metzerei satt...“⁶ verwiesen. Zu deren beeindruckend denkanstößigen Ergebnissen gehörte nicht nur die dokumentierte Würdigung sehr ernsthafter und ehrenhafter >Widerständigkeit einfacher Soldaten< im Großraum Kassel, sondern auch die erste erfolgreiche Initiative einer offiziellen Gedenktafel für diese Opfer der NS-Militärjustiz in der Stadt Kassel. Seit Mai 1987 wird dort „an die Kasseler Soldaten erinnert, die sich dem Kriegsdienst für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft verweigerten und dafür verfolgt und getötet wurden.“ Eine Bewegung lokaler Deserteurs-Initiativen entstand in Deutschland, die vor allem von – im Zuge der sog. Nachrüstungsdebatte ab 1980 gegründeten – Gruppen von Soldaten- und Reservisten-Verweigerern der Bundeswehr getragen war; oft hatten sie sich mit den in der Deutschen Friedensgesellschaft-Vereinigte Kriegsdienstgegner (DFG-VK) organisierten Pazifisten verbündet. Sie nahmen an vielen Orten alternative heimatgeschichtliche Forschungsarbeit selbst vor oder sie regten diese an und riefen damit eine meist sehr kontroverse und oft anhaltende öffentliche Auseinandersetzung hervor.⁷

In gewisser Weise ein „Forschungsergebnis“ ist die - vor diesem Hintergrund erst möglich gewordene - Gründung der „Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e.V.“ gewesen, die 1990 erfolgte.⁸ In dieser Vereinigung fanden sich 37 Opfer der Wehrmachtjustiz aus ganz Deutschland und einigen Nachbarländern zusammen, die anhand ihrer Schicksale das erlittene Unrecht belegen und als Zeitzeugen darstellen konnten. Damit engagierten sich diese formalrechtlich immer noch als verurteilt Geltenden oft nach vergeblichem Entschädigungsbemühen für ihre gesetzliche Rehabilitierung. Das gilt insbesondere für den Vorsitzenden der Bundesvereinigung, Ludwig Baumann, der seine neue Aufgabe mit viel Energie und Tatkraft übernahm.

Dieses Engagement wurde durch den wissenschaftlichen Beirat der neuen Bundesvereinigung gefördert und unterstützt. Dessen Vorsitz übernahm der ehemalige Leiter des - damals noch in Freiburg ansässigen - Militärgeschichtlichen Forschungsamts (MGFA), Professor Dr. Manfred

² Manfred Messerschmidt/Fritz Wüllner, Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus – Zerstörung einer Legende. Baden-Baden 1987, S. 9 im Folgenden MM/FW, Seite

³ Ebda. S. 23 aus einer Monographie über die Wehrmachtjustiz hrsg. von Erich Schwinge, Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, Marburg 1977, 2. Auflage 1978, das als „Meisterwerk der Apologie“ gilt.

⁴ MM/FW 13

⁵ MM/FW ebda.

⁶ Jörg Kammler, Ich habe die Metzerei satt und laufe über. Kasseler Soldaten zwischen Verweigerung und Widerstand (1939-1945), Fuldabrück 1985 (Kasseler Quellen und Studien, Schriftenreihe des Magistrats der Stadt Kassel, Bd. 6)

⁷ Fritz Soergel, Zur Geschichte der lokalen Deserteurs-Initiativen in Deutschland, in: Wolfram Wette(Hg.); Deserteure der Wehrmacht – Feiglinge – Opfer – Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels. Essen 1995

⁸ Eine erste Darstellung zur Entstehung, Arbeit der Bundesvereinigung und das Wirken ihres Vorsitzenden Ludwig Baumann enthält Hannes Metzler, Ehrlos für immer? Die Rehabilitierung der Wehrmachtdeserteure in Deutschland und Österreich, Wien 2007. - Von Anfang an bis heute hat die Bundesvereinigung, die bis 2006 von Professor Jan Philipp Reemtsma finanziell gefördert wurde, starke Bezüge zu engagierten Menschen in Hamburg.

Messerschmidt, der als Historiker und Jurist mit namhaften Historikern wie Wolfram Wette, ebenfalls ehemaliger MGFA-Mitarbeiter, und weiteren Wissenschaftlern anderer Disziplinen zusammengearbeitet hat.⁹ Der wissenschaftliche Beirat und dessen Mitglieder nahmen öffentlich Stellung, forschten und lehrten selbst, entwickelten Forschungsdesiderata und regten vielfältig vertiefende Forschungen an. Über deren Fülle geben die Bibliografien jüngster Werke¹⁰ beredte Auskunft; allein die Sichtung der dort verzeichneten Publikationen mit einem Erscheinungsjahr nach 1990 deutet darauf hin.

Durch die bald hergestellten und fortan bei der Bundesvereinigung abrufbaren Zeitzeugenberichte¹¹ konnte in der Öffentlichkeit wie auch in den parlamentarischen Beratungen und Debatten zur Rehabilitierung der Wehrmachtdeserteure überzeugend dargelegt werden, dass die Verfahren der Militärjustiz keinerlei rechtstaatliche Grundlagen und – mehr als das – die wenigen Überlebenden auch in der Nachkriegszeit keine Chance auf Anerkennung hatten.

Für die Folgezeit hatten die vorgelegten wissenschaftlichen Forschungen nicht nur die gewünschte aufklärerische Kraft, die weiten öffentlichen Widerhall fand – nicht zuletzt dank des Widerspruchs von Anhängern der zu widerlegenden apologetischen Werke –, sondern sie erzielten auch gesellschaftspolitische und sogar juristische Wirkungen, die ihrerseits weitere Forschungsarbeiten auslösten oder inspirierten. Auf die - inzwischen kaum überschaubare - Fülle von Publikationen, Aufsätzen, Diplomarbeiten oder Dissertationen¹² zu lokalen, regionalen oder bundesweiten Studien kann hier nicht detailliert eingegangen werden. Das wäre eine gesonderte Aufgabe. Stattdessen möchte ich an einige Höhepunkte aus der juristischen, historischen und gesellschaftspolitischen Diskussion erinnern. Sie führen mit dem zunächst zu behandelnden Berichtspunkt „Forschung“ zugleich auch in die noch gesondert zu behandelnden Bereiche „Öffentlichkeit“ und „Politik“ ein, mit denen sie vielfach korrelieren:

Das **Urteil des Bundessozialgerichts** vom 11. September **1991** (Aktenzeichen 9 a RV 11/90). Es sprach der Witwe eines 1945 in Breslau hingerichteten Fahnenflüchtigen eine Kriegsoferentschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu – abweichend von der bisherigen Rechtsprechung. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Forschungen von Messerschmidt / Wüllner wurde eine bahnbrechende Wende in der bisherigen Rechtsprechung zu den Opfern der NS-Militärjustiz vollzogen. Das Gericht stellte fest, dass der Ehemann "an den Folgen einer militärdienstlichen Schädigung gestorben" war.¹³

1995 wurden mit **Urteil des Bundesgerichtshofs** vom 16. November (Az: 5 StR 747/94) - anlässlich der Verurteilung eines DDR-Richters wegen Rechtsbeugung - erstmals anerkannt, dass die nationalsozialistische Rechtsordnung eine "Perversion der Rechtsordnung" bewirkt habe, die zu Recht als "Blutjustiz" bezeichnet werde und die Taten der Richter und Staatsanwälte juristisch

⁹ Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats unter <http://www.bv-opfer-ns-militaerjustiz.de/index.php?page=kontakt> Prof. Jörg Kammler gehörte dem Beirat fast zwei Jahrzehnte an.

¹⁰ Manfred Messerschmidt, Die Wehrmachtjustiz 1933-1945, H. MGFA, Paderborn u.a. 2005, 2. Auflage 2008, ders. Militarismus, Vernichtungskrieg, Geschichtspolitik: Zur deutschen Militär- und Rechtsgeschichte / Im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes hrsg. von Hans Ehlert, Paderborn-München-Wien-Zürich 2006; Wolfram Wette/Detlef Vogel (Hg.), Das letzte Tabu – NS-Militärjustiz und Kriegsverrat, Berlin 2007 seien beispielhaft genannt.

¹¹ Saathoff, Günter/ Eberlein, Michael, Dem Tode entronnen. Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der NS-Militärjustiz. Das Schicksal der Kriegsdienstverweigerer und Deserteure unter dem Nationalsozialismus und ihre unwürdige Behandlung im Nachkriegsdeutschland, Köln 1993

¹² Als eine ergiebige juristische Dissertation mit vielen Hinweisen sei beispielhaft angeführt: Peter Lutz Kalmbach, Militärjustiz und Bewährungseinheiten im Strafrecht und Strafvollzug des NS-Staates, Bremen 2009 (2 Teile, 455 S. zzgl. Anhang)

¹³ Eine aktuelle Erinnerung, die für sich spricht: Martin Rath, Militärstrafjustiz vor dem BSG – 1991: Ein anderer 11. September, ein anderer Krieg, in: Legal Tribune (Internetzeitschrift) vom 11. September 2011; eingehende Hintergrundinformation zur Bedeutung dieses BSG-Urteils siehe: Traugott Wulfhorst, Die Richterin Renate Jäger am Bundessozialgericht, in: Christine Hohmann-Dennhardt, u.a. (Hg), Grundrechte und Solidarität – Durchsetzung und Verfahren. Festschrift für Renate Jäger, Kehl 2011, S. 1-12. Vgl. auch Renate Jäger, Die NS-Militärjustiz und ihre Opfer, Zeitschrift für Rechtspolitik, 1996, 49-56

nicht aufgearbeitet worden seien. Wehrmachtrichter als Angehörige einer >Blutjustiz< hätten eigentlich wegen Kapitalverbrechen strafrechtlich verfolgt werden müssen.¹⁴

Bereits seit **Anfang 90er Jahre** wanderte eine **Ausstellung des Bundesministers für Justiz** (BMJ) durch Landeshauptstädte und andere große Orte der Bundesrepublik: Unter dem Titel „Justiz und Nationalsozialismus“¹⁵ nahm sie erstmals in einer Art Selbstkritik die „Justiz und ihre NS-Vergangenheit“ in den Blick und thematisierte auch personelle Kontinuitäten. Das Kapitel „Wehrmachtjustiz“ sparte diese Ausstellung jedoch aus.

Die Frage nach der Rolle der Wehrmachtjustiz wurde **ab 1995** sehr kräftig durch die vom Hamburger Institut für Sozialforschung erstellte **Wanderausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“**¹⁶ angestoßen, auch wenn sie dort nicht explizit Thema war. Diese so beeindruckende wie für immense öffentliche Auseinandersetzungen stehende Darstellung der Verbrechen der Wehrmacht in Osteuropa war eine grandiose Forschungsleistung. Durch örtliche Begleitprogramme mit Zeitzeugen, kritischen Historikern und Juristen setzte sie geradezu neue Maßstäbe. Sie weckte für rd. ein Jahrzehnt großes Interesse der Öffentlichkeit für eine wichtige historische Aufarbeitung. Die mit der Wiederaufrüstung Deutschlands einsetzende Legende von der „sauberen Wehrmacht“ wurde erst durch die „Wehrmachtausstellung“ enttabuisiert; wenn diese Ideologie heute als widerlegt angesehen werden kann, so dürfte das - auch unter Berücksichtigung des Generationenwechsels - vor allem ein Verdienst der „Wehrmachtausstellung“ gewesen sein. Sie „wanderte“ bis 2004 und ist seitdem in Berlin.

Das Interesse an Aufarbeitung der NS-Vergangenheit und die Erkenntnis, dass die Singularität der in Verantwortung des Deutschen Reiches begangenen Verbrechen eine dauerhafte Erinnerungsarbeit herausfordert, waren seit Ende der 80er Jahre gewachsen. Aus meiner Warte wurde die Frage nach politischer Verantwortung für die Vergangenheit durch die „gewaltfreie Revolution“ in Deutschland, die „deutsche Wiedervereinigung“ und durch die Rolle Deutschlands bei der Neuordnung Europas in den 90er Jahren verstärkt gestellt. Von der Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches wurde nach neuen Antworten verlangt.

Zwei für die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit bedeutende Initiativen entstanden damals. Aus einer Bürgerinitiative heraus wurde 1999 die „**Stiftung Denkmal** für die ermordeten Juden Europas“ gegründet, deren eindrucksvolles Denkmal in Berlin 2005 eingeweiht werden konnte. Im Jahr 2000 legte der Deutsche Bundestag die gesetzliche Grundlage für die „**Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft**“ (EVZ), die in der Folgezeit vorrangig die Aufgabe der Entschädigung für Zwangsarbeit übernahm und - ihrem Namen entsprechend - viele andere Projekte förderte. Die >Stiftung Denkmal< hatte - ebenfalls mit Unterstützung des Deutschen Bundestages - fortan zum Ziel, allen Opfern der NS-Herrschaft ein würdiges Gedenken zu sichern. Das schloss die Opfer der NS-Militärjustiz ausdrücklich ein. Die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e.V. erhielt dort die Möglichkeit zur Mitwirkung, die vom Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats der Bundesvereinigung, Manfred Messerschmidt, von Anfang an wahrgenommen wurde. Er brachte dort das Konzept einer „Wanderausstellung Wehrmachtjustiz“ ein, dessen politische Durchsetzung nicht zuletzt dem unermüdlichen Engagement des Vorsitzenden der Bundesverei-

¹⁴ Die Feststellung des 5. Strafsenats in einem Urteil zur Rechtsbeugung in der DDR war keine zufällige Nebenbemerkung, sondern wohl eher Ausdruck eines „schlechten Gewissens“ in der bundesdeutschen Justiz. Zudem war diese - wenn auch späte - höchstrichterliche Klarstellung verdienstvoll, weil es in der internationalen juristischen Diskussion über die Todesstrafe ein bemerkenswertes Votum gegen Rechtsbeugung und „Perversion des Rechts“ durch Richter darstellte.

¹⁵ Bundesministerium der Justiz (Hg), Im Namen des Deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus, Köln 1989; kritisch ergänzend: Jörg Friedrich: *Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation*. Neuausgabe. Berlin 1998, [ISBN 3-548-26532-4](https://www.isbn.org/9783548265324) (darin NS-AufhG 1998 und Änderungsbegründung des Rechtsausschusses)

¹⁶ <http://de.wikipedia.org/wiki/Wehrmachtausstellung>

nigung, Ludwig Baumann, zu verdanken ist. Im Juni 2007 konnte (endlich) die Wanderausstellung mit dem Titel „Was damals Recht war...“ in Berlin eröffnet werden¹⁷. Seitdem ist sie in vielen Städten gezeigt und bis heute so erfolgreich frequentiert worden, dass sie bis ins Jahr 2013 begehrt und vorbestellt ist. Ein gutes, hoffnungsvolles Zeichen lebendiger Auseinandersetzung mit einem besonders grausamen und deshalb sehr wichtigen Kapitel deutscher Geschichte.

Resümee zur Forschung:

Heute, 2011, kann die Legende, die Wehrmachjustiz hätte dem NS-Regime kritisch oder gar ablehnend gegenüber gestanden, als zerstört angesehen werden. Die „Befassung mit der Militärjustiz und dem geschichtlich einzigartigen Zusammenwirken zwischen der Wehrmacht, ihrer Justiz und dem NS-System“ als „eines der markantesten, aufschlussreichsten und schicksalsschwersten Kapitel im Schreckensbild der nationalsozialistischen Herrschaft“¹⁸ ist zwar weit fortgeschritten, aber Defizite bestehen in der Erforschung ihrer Opfer wie auch der wohl annähernd 3000 Wehrmachtrichter als Täter und deren Karrieren in der Nachkriegszeit.¹⁹ Bedenklich stimmt auch, dass trotz der gewonnenen Erkenntnisse über die Wehrmachjustiz in Deutschland wieder mit neuen Formen einer Militärjustiz „geliebäugelt“ wird.²⁰

Die späte Rehabilitierung in der Öffentlichkeit:

Vor dem Hintergrund des bisher Mitgeteilten sei mir gestattet, die Öffentlichkeit auf einen mir besonders nahestehenden Teilaspekt zu konzentrieren, den ich aber als durchaus repräsentativ ansehe: Die evangelisch-kirchliche Öffentlichkeit. Sie machte 1984 mit 25,5 Mio. Mitgliedern rd. 41,6 % der Bevölkerung Westdeutschlands aus. Lt. EKD-Statistik von 2010 sind 24,8 Mio. Mitglieder der evangelischen Kirchen, d.h. in der auf 82 Mio. Menschen angewachsenen Bevölkerung Deutschlands stellen sie rd. 30 %. Insoweit dürfte numerische Repräsentativität unstrittig sein. Nach meiner Erfahrung in jahrzehntelanger kirchlicher Mitarbeit ist die evangelische Kirche auch unter anderen Kriterien wie Alter, Geschlecht, Bildungsstand und Einkommen repräsentativ, wie auch bezüglich der hier wichtigen Sensibilität im Umgang mit der Vergangenheit und einer bis dahin von Staat und Gesellschaft vernachlässigten Opfergruppe.

Als Geschäftsführer der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerer (EAK) in der EKD erreichte mich die Anfrage eines Beraterpfarrers zum Thema „Rehabilitierung der Kriegsdienstverweigerer des 2. Weltkriegs“ einige Zeit nach der Ansprache von Bundespräsident Richard von Weizsäcker zum 8. Mai 1985. Der Pfarrer aus Württemberg wollte wissen, was die Bundes-EAK unternimmt, um sich für ein würdiges Gedenken dieser Opfer des Nationalsozialismus einzusetzen. Die Anfrage wurde sehr gern aufgenommen, im EAK-Vorstand beraten und - nach eingehender Vergewisserung des damaligen Forschungsstands - mit einem Brief unseres Bundesvorsitzenden, dem Hamburger Akademiedirektor i.R. Pastor Joachim Ziegenrucker - an den Bundespräsidenten unter Bezugnahme auf seine Ansprache und der darin enthaltenen Betonung des Zusammenhangs von >Erinnern und Versöhnen< weitergegeben. Die freundliche Eingangsbestätigung aus dem Bundespräsidialamt stellte eine spätere, weitergehende Auskunft in Aussicht. Es folgten etliche Anrufe von Bremen nach Bonn, um jeweils den angekündigten Sachstand zu erfragen; sie führten schließlich zu einer abschließenden Auskunft, die Handlungs-

¹⁷ Ulrich Baumann/Magnus Koch (Hg.), „Was damals Recht war“ – Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht. be.bra-Verlag, Berlin-Brandenburg 2008

¹⁸ Messerschmidt/Wüllner, 1987, S. 13

¹⁹ Siehe Joachim Perels/Wolfram Wette (Hg.), Mit reinem Gewissen – Wehrmachtrichter und ihre Opfer, Berlin 2011; vgl. auch ergänzend: Albrecht Kirschner (Hg.), Deserteure, Wehrkraftzersetzer und ihre Richter, Marburg 2010

²⁰ Siehe Perels/Wette, Kapitel VII. Beiträge Rolf Surmann, Neue Militärjustiz? Überlegungen zu ihrer Wiedereinführung in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis 2010, S.337-355 und Helmut Kramer, Militärjustiz durch die Hintertür?, S. 356-373

bedarf des Parlaments signalisierte²¹. Damit einher ging die Weiterarbeit zur Vertiefung des Themas, mit dem sowohl die Bundesgeschäftsstelle in Bremen, als auch die EAK-Mitglieder in den Landeskirchen als Beauftragte für Kriegsdienstverweigerer zu tun hatten – nicht selten waren sie als „Friedensbeauftragte“ ihrer Kirchen in lokale Initiativen für Denkmale für Kriegsdienstverweigerer und Deserteure oder in entsprechende regionale Diskussionen involviert. Für die Bundes-EAK hatte ich am 27. Juni 1987 Gelegenheit, in der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Thema Wiedergutmachung für Opfer der Wehrmachtjustiz Stellung zu nehmen. Das EAK-Plädoyer für eine moralische und rechtliche Neubewertung war mit konkreten Vorschlägen für Wiedergutmachung verbunden.²² Die - in unserer Arbeitsgemeinschaft konformen - Vorstellungen und Vorschläge fanden zwar Eingang in die entsprechenden Publikationen, aber die EKD tolerierte diese Gedanken mehr als sie zu unterstützen. Das EKD-offizielle Eintreten für „vergessene NS-Opfer“ hatte zunächst andere Schwerpunkte, ohne militärpolitische Implikationen²³. Nachdem zwei Jahre nach dieser Anhörung immer noch keine „Wiedergutmachung und Entschädigung“ für diese Opfergruppe in Sicht war, richtete die EAK ein Schreiben an alle - damals 16 - Gliedkirchen in der EKD, mit der Bitte, sich in ihren Kirchengebieten und mit ihren Möglichkeiten für die „überfällige Rehabilitierung“ dieser NS-Opfergruppe einzusetzen. Parallel dazu wurden vom neugewählten EAK-Bundesvorsitzenden, Pastor Wolf-Udo Smidt aus Bremen, Briefe an alle Fraktionen des Deutschen Bundestags gerichtet, um auf die seit zwei Jahren erhoffte Rehabilitierung aufmerksam zu machen. Die landeskirchlich-synodalen Reaktionen waren wenig ermutigend, teilweise frustrierend. Aber immerhin nahm 1989 die EKD-Synode das Thema „vergessene NS-Opfer“ in einem Beschluss auf, um allen vorhandenen diesbezüglichen Forderungen an die Bundesregierung Nachdruck zu verleihen. Insoweit haben wir das in der EAK als kirchenamtliche Bekräftigung unserer Bemühungen interpretiert und sahen uns zur Weiterarbeit ermuntert an. Vor diesem Hintergrund haben wir das Zustandekommen der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e.V. sehr begrüßt und von Anfang an deren Arbeit aktiv unterstützt. Die regen bremsischen Kontakte führten im Juni 1991 dazu, auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag, der im Ruhrgebiet stattfand, eine gemeinsame Veranstaltung durchzuführen. Als deren Ergebnis wurde ein konkreter Forderungskatalog zur „Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer der NS-Militärjustiz“ verabschiedet, der alle diesbezüglich festgestellten Versäumnisse auflistete. Die beteiligten Akteure des Podiums, neben dem Vorsitzenden der neu gegründeten Bundesvereinigung Ludwig Baumann seine Stellvertreterin Luise Röhrs²⁴, eine Vertreterin des Kirchentagspräsidiums, Susanne Willems, der Ex-ÖTV-Chef Heinz Klunker und Prof. Jörg Kammler aus Kassel als Vertreter des wissenschaftlichen Beirats der Bundesvereinigung, halfen mit, diese Entschlie-ßung in interessierte Kreise von Kirche, Politik, Wissenschaft und Öffentlichkeit zu verbreiten. Das knapp drei Monate später bekannt werdende Urteil des Bundessozialgerichts sollte die Hoffnung verstärken, dass die geforderte überfällige Rehabilitierung doch noch zustande kommen würde. In dieser Zeit taten völlig unzureichende Entschädigungsregelungen für diese NS-

²¹ Die Auskünfte in diesem Abschnitt beruhen weitgehend auf persönlicher Erinnerung. Die hier als Quellen benötigten Unterlagen sind inzwischen im Evangelischen Zentralarchiv (EZA), Berlin, Bestand 73 EAK, dort >Rehabilitierung Wehrmachtdeserteure<

²² Wette 1995 (FN 4), S. 31-34 und Dt. Bundestag, Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht, Bonn 1987, (Zur Sache 3/87) S. 56 f.

²³ Selbstkritik und Kritik an der späten Wahrnehmung der bisher ausgegrenzten OpferZwangsarbeiter/innen, Euthanasiegeschädigte u.a.m., vgl. H. Barth in: Dt. Bundestag, Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht, Bonn 1987, (Zur Sache 3/87) S. 39, 89, 154; siehe auch: EKD-Texte 21, Vergessene Opfer – Kirchliche Stimmen zu den unerledigten Fragen der Wiedergutmachung an Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, Hannover 1987

²⁴ Luise Röhrs war am 26. Juli 1944 in Bremen wegen Zersetzung der Wehrkraft zum Tode verurteilt worden. Einzelheiten über ihr Schicksal siehe <http://www.geibev.de/vortraege-im-rahmen-der-ausstellung-was-damals-recht-war/articles/wehrkraftzersetzung-der-fall-luise-otten.html>

Opfergruppe²⁵, nach denen z.B. die zuständige Oberfinanzdirektion Köln Ludwig Baumann bescheinigte, nicht lange genug im KZ inhaftiert gewesen zu sein, um einen Entschädigungsanspruch zu haben, ein Übriges, um das Thema in der Öffentlichkeit und so auch in der EKD auf der Agenda von Synoden und Gremien zu halten. Einige Synodale hatten mit guten Gründen ihre spezielle Aufmerksamkeit diesem Thema zugewandt. So kam es, dass ein Ausschuss der EKD-Synode eine eingehende Beschlussvorlage vorbereitete, die schließlich im November 1996 als „Kundgebung zu den Deserteuren des Zweiten Weltkriegs“ von der Synode beraten und angenommen wurde.²⁶ Darin erklärte die Synode, es sei nicht länger zu verantworten, dass Menschen, die in der Zeit von 1939 bis 1945 durch die Wehrmachtjustiz wegen Desertion, Gehorsamsverweigerung oder Wehrkraftzersetzung verurteilt wurden, „nach wie vor als vorbestraft gelten.“ Die Synoden-Kundgebung enthielt neun Feststellungen; sie begannen mit dem Angriffs- und Vernichtungskrieg Deutschlands, als ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen, das auch die Kirche „seinerzeit nicht erkannt hat“; sie bekundete Respekt vor denjenigen, die sich weigern an einem Verbrechen teilzunehmen, und sie enden mit der Bitte an den Deutschen Bundestag, die von der Wehrmachtjustiz während des Zweiten Weltkrieges verhängten Urteile wegen Desertion, Gehorsamsverweigerung oder Wehrkraftzersetzung für Unrecht zu erklären. Der genaue Wortlaut dieser Kundgebung und deren Beratung lohnen eine eigene Analyse.

Die nahezu einstimmige Annahme der Kundgebung konnte als öffentliches Signal an die Politik verstanden werden, dass bis dahin gepflegte Vorbehalte überwindbar und ein überparteiliches Einvernehmen in dieser Sache erzielbar waren. So ist es kein Zufall, dass die wenige Monate später folgende Entschließung des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 1997 mit dem wörtlich gleichen Satz beginnt und auch deren Argumentation weitere Sätze übernahm.

Resümee zur Öffentlichkeit:

Der EKD-Synodenbeschluss vom November 1996 zeigte, dass die Anerkennung der Opfer der Wehrmachtjustiz durch die *evangelisch-kirchliche Öffentlichkeit* definitiv erreicht war. Die bedeutende Rolle der Medien, als Träger der veröffentlichten Meinung, für die Anerkennung in der Öffentlichkeit würde eine gesonderte Darstellung erfordern. Dass Journalist/innen denjenigen, die als Verfolgte das NS-Regime überlebt hatten, später erneut gedemütigt worden waren und nun beharrlich ihren Kampf für die eigene Würde und die ihrer Kameraden aufgenommen hatten, vielfach Verständnis und Sympathie entgegenbrachten und diesen Opfern dementsprechend Raum in ihren Medien einräumten, war von sehr großer Bedeutung; dabei wäre es unvollständig, nicht Ludwig Baumanns außerordentliche Kompetenz zu würdigen, (auch) die Menschen in den Medien-Redaktionen zu erreichen und mit ihnen zu kommunizieren. Die hier (begründet) vorgenommene Konzentration des Vortrags auf die evangelisch-kirchliche Diskussion bedarf einer weiteren Ergänzung: Auch aus den Reihen der Gewerkschaften, aus der katholischen Friedensbewegung Pax Christi, dem Zentralrat der Juden und der Vereinigung „Gegen Vergessen – für Demokratie e.V.“ wie durch die eingangs genannten, ungezählten lokalen und regionalen Diskussionen wurde Öffentlichkeit geschaffen, die für das Anliegen der Rehabilitation sprach.

Wolfram Wette datierte den *öffentlichen Meinungswandel* zugunsten der Wehrmachtsdeserteure, die von Feiglingen zu Hoffnungsträgern mutierten, wohlbegründet und mit überzeugenden Dokumenten bereits auf das Jahr 1995.²⁷

Dass im Deutschen Bundestag 1997 zunächst nur eine Entschließung zustande kam, die zwar Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer rehabilitierte, aber die Deserteure der Wehr-

²⁵ Die kontinuierlich eher abweisende Haltung der Bundesregierung wird ersichtlich aus einer Parlamentarischen Anfrage der PDS zur Wirkung eines (viel) späteren Erlasses des Bundesfinanzministeriums und Antwort der Bundesregierung vom 20. Juni 1999 unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/007/1400787.pdf>

²⁶ Wortlaut unter http://www.ekd.de/synode96/beschluesse_beschluss2.html

²⁷ Wette 1995, FN 4

macht immer noch ausschloss, stellt ein besonderes Kapitel dar.

Abschließend bleibt hier festzuhalten und daran zu erinnern, dass „die Öffentlichkeit“ in ihrer Anerkennungsbereitschaft kein ruhendes, sondern - bildlich gesprochen - ein sehr bewegtes Gewässer ist. Die bis zum Ende des 1. Jahrzehntes des 21. Jahrhunderts erreichte Anerkennung der Opfer der NS-Militärjustiz, die in Deutschland als Beispiel historischer >innermilitärischer Widerständigkeit< gelten kann, wird nur dann Bestand haben, wenn sie in der Erinnerungskultur einen festen Platz erhält.

Die späte Rehabilitierung in der Politik:

Im Umfeld der Bundestagsanhörung im Juni 1987 zu den bis dahin „vergessenen Opfern der NS-Politik“ und deren „zweiter Verfolgung in der Zeit nach 1945“ wurde mir damals von einem teilnehmenden (kritischen, wohlmeinenden) Bonner Journalisten gesagt, dass er in der Fülle der vorgestellten Opfergruppen nur eine einzige Gruppe für „völlig chancenlos“ halte, ihre Forderungen jemals durchzusetzen: Die der NS-Militärjustiz²⁸. Die Aussage entsprach - wie eingangs dargelegt - dem damaligen Forschungsstand, vielleicht mehr noch aber der Wahrnehmung des allgegenwärtigen und übermächtigen Zusammenhangs von Politik und Militär in der „Bonner Republik“. Dieser Zusammenhang war mir aus meiner kirchlichen Arbeit für Kriegsdienstverweigerer durchaus vertraut, reicht er doch oft sogar bis in die feinsten Verästelungen von Politik, Militär und Recht hinein. Militär und Politik können auch in einem demokratischen Rechtsstaat miteinander so dicht und schwer miteinander verwoben sein, dass Menschen unter diesem „Gewebe“ leiden. Weit unterhalb der bekannten Warnung des US-Präsidenten Eisenhower vor einem „militärisch-industriellen Komplex“ gab und gibt es gerade in einem Staat, der nach preußischer Abkunft jahrzehntelang die Wehrpflicht für die „primäre Dienstpflicht“ gehalten hat und diese auch rechtlich mit deutscher Gründlichkeit durchsetzte, manches Beklagenswerte. So setzte bereits die Wiederaufstellung des Militärs in Westdeutschland eine „Ehrenerklärung“²⁹ für die Soldaten der Wehrmacht voraus, die den langen Schatten des Nationalsozialismus in den geistig-kulturellen Bereich hinein verlängerte und damit weitreichende Folgen hatte. Dass es im Mai 1997 im Deutschen Bundestag immerhin, aber zugleich auch „nur“ zur pauschalen gesetzlichen Rehabilitierung der wg. Kriegsdienstverweigerung und Wehrkraftzersetzung verurteilten Opfer der NS-Militärjustiz reichte, geht aus dem Wortlaut der Bundestagsentschließung³⁰ erst auf den zweiten Blick hervor. Während sie mit dem bemerkenswerten Eingeständnis begann, dass „der Zweite Weltkrieg ein Angriffs- und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen (war)“, wurde bereits in Punkt 2 bei der Opferzahl der Wehrmachtjustiz untertrieben: Danach wurden lediglich „tausende“ hingerichtet, wobei 16.000 damals bereits unstrittig waren und inzwischen die tatsächliche Zahl mit rd. 20.000 wohl am ehesten als zutreffend gilt³¹.

Die eigentliche Auseinandersetzung, um die es in der Folgezeit bis 2002 gehen sollte, wurde ausgelöst durch die Bezugnahme auf „heutige rechtsstaatliche Wertmaßstäbe“. Die von der Wehrmachtjustiz verhängten Urteile sollten nur dann als Unrecht gelten, wenn bei Anlegung die-

²⁸ Der der Anhörung zugrundeliegende Bericht der Bundesregierung (Drs. 10/6287 v. 31.10.1986) begründete den Ausschluss der Opfer der Wehrmachtjustiz damit, dass „Verurteilungen wegen Kriegsdienstverweigerung, Fahnenflucht oder Zersetzung der Wehrkraft im allgemeinen nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen (haben), da solche Handlungen auch in Ländern mit rechtsstaatlicher Verfassung... während des Krieges mit Strafe bedroht waren.“ (S.39)

²⁹ Vom 3. Dezember 1952, Wortlaut unter <http://www.terra-kurier.de/Adenauer1.htm>

³⁰ Entschließung vom 15. Mai 1997 des Deutschen Bundestages Drs. 13/7669 (Plenarprotokoll 13/175, 15818-15827)

³¹ Messerschmidt 2005 (FN 8), S. 453, geht von „niedrig angesetzt“ 25.000 Todesurteilen der Wehrmachtjustiz aus, von denen 18 - 22.000 vollstreckt wurden. Diese erschreckende Bilanz „charakterisiere den Ort der Wehrmachtsjustiz“ in der Geschichte des deutschen Strafrechts.

ser Maßstäbe die der Verurteilung zugrundeliegende Handlung „auch heute Unrecht wäre“.³² Der Folgesatz enthielt zwar die klare Aussage, „mehr als 50 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg jedoch Untersuchungen über jede einzelne Desertion anzustellen, ist unmöglich“. Die o.a. vorangegangene Unwilligkeit der Bundesregierung und die Flut von Vorbehalten aus dem Regierungslager gegen die Annahme dieser Entschließung zeigten jedoch, dass die von der Bundestagfraktion Bündnis 90/Die Grünen mit einem entsprechenden Änderungsantrag³³ vorgetragene Bedenken gegen diese Passage berechtigt waren: Treibende Kraft, Wortführer und unerbittlicher Fürsprecher einer „Einzelfallprüfung“ war der rechtspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Norbert Geis (CSU). Seit Juni 1995 hatte er sich sprachlich markant positioniert und zur Diskussion um die Rehabilitierung von Wehrmachtdeserteuren festgestellt: „Kein Persilschein für Deserteure!“ Stattdessen warnte er vor Unrecht gegenüber denjenigen Richtern in der NS-Militärjustiz, „die mit großem Druck von Partei und Gestapo widerstanden und sich um ein unabhängiges richterliches Urteil bemüht haben. Es kann nicht sein, dass nach 50 Jahren uns gelingt, was Hitler nicht gelungen ist, nämlich die ganze Militärjustiz zum Terrorinstrument der Nazis zu machen.“³⁴ Er wandte sich zugleich gegen eine „Beschönigung der zahlreichen damals ergangenen Unrechtsurteile“, wollte die generelle Unrechtsvermutung des BSG „nicht ändern“, aber eine Einzelfallprüfung erhalten, „damit nicht neues Unrecht geschaffen wird.“ Dass er namentlich Hans Filbinger als ein „Opfer von Verleumdung und Unrecht“ sah, sei der Vollständigkeit halber ebenfalls erwähnt.

Die Befürchtung, mit einer Rehabilitierung der Wehrmachtdeserteure die „Ehre deutscher Soldaten zu verletzen, die bis zum Schluss ehrenhaft gekämpft haben“, durchzieht das Rehabilitierungsbemühen von Anfang an bis heute wie ein roter Faden. Das Eintreten für ein würdiges Gedenken aller Opfer der NS-Militärjustiz steht unter dem gleichen Verdikt, dessen verbale Keulenschläge und semantische Floretteinlagen in allen Bundestagsprotokollen eine differenzierte Auswertung durchaus wert sind.³⁵ Zumal diese spannenden Debatten eine geschichtsphilosophische Dimension haben: Wer darf wann unter welchen Bedingungen über das Handeln, Nicht-Handeln oder gar widerständiges Handeln von Menschen befinden? Selbst das Vorhaben des damaligen Bundesjustizministers Schmidt-Jortzig, der die Entschließung von 1997 ausdrücklich begrüßt hatte und darüber hinaus mit einem gesonderten NS-Unrechtsaufhebungsgesetz in der Strafrechtspflege eine „einheitliche, unmissverständliche und definitive Aufhebung der NS-Unrechtsurteile“ herbeiführen wollte, konnte sich ein Jahr später dieser Problematik nicht entziehen. Das entsprechende Gesetz trat zwar zum 1. August 1998 in Kraft, enthielt aber die noch in den Gesetzentwürfen explizit vorgesehene Aufhebung der Urteile wegen Desertion/Fahnenflucht aus der Wehrmacht nicht mehr: Auf Betreiben der CDU/CSU-Fraktion und deren rechtspolitischen Sprecher war sie unmittelbar vor der Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag gestrichen worden. Ende September 1998 wurde die Koalition von CDU/CSU und FDP im Deutschen Bundestag abgewählt.

Die dann folgende Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 20. Oktober 1998 erklärte das Vorhaben, die Opfer nationalsozialistischen Unrechts vollständig zu rehabilitieren und die Entschädigung zu verbessern, zu einer „fortdauernden Verpflichtung“.³⁶ Die neue Bundesjustizministerin Professor Dr. Herta Däubler-Gmelin beantwortete eine entsprechende

³² Nach dem Wehrstrafgesetz sind „Eigenmächtige Abwesenheit“ und „Fahnenflucht“ Straftaten, die mit bis zu drei bzw. fünf Jahren Freiheitsentzug bestraft werden. Vgl. FN 27

³³ Drs. 13/7671

³⁴ Pressedienst der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Nr. 12391 vom 2. Juni 1995

³⁵ Anregend dafür eine kritische parlamentarische Rückschau von Jan Korte auf die – später anschließende – Debatte um die Rehabilitierung der wg. „Kriegsverrats“ verurteilten NS-Opfer: Jan Korte/Dominic Heilig, Kriegsverrat – Vergangenheitspolitik in Deutschland. Analysen, Kommentare und Dokumente einer Debatte, Berlin 2011, insbes. S. 109-128

³⁶ Aus der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 Abschnitt IX Nr. 3

Anfrage von Ludwig Baumann, dass sie nicht davon ablassen werde, „mehr als 50 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg die Rehabilitierung der NS-Opfer zu einem menschlich vertretbaren Abschluss zu bringen“ und aus der bestehenden Gesetzeslage „mehr herauszuholen.“

Der bald darauf beginnende NATO-Krieg unter deutscher Beteiligung auf dem Balkan setzte in Deutschland dann aber eher gegenteilige Akzente, nämlich das Militär und militärische Gewaltanwendung hierzulande zu „enttabuisieren“³⁷

Dennoch brachten Ludwig Baumann und die Bundesvereinigung sich mit ihrem Anliegen immer wieder in Erinnerung: Sei es im Jahr 2000 durch eine Kranzniederlegung in der Gedenkstätte des Widerstands vor der Gedenkfeier zum 20. Juli oder am Internationalen Tag für Kriegsdienstverweigerung am 15. Mai 2001 durch eine feierliche Gedenksteinenthüllung für die Opfer der NS-Militärjustiz in der Gedenkstätte Buchenwald.³⁸

Aber erst Ende 2001/Anfang 2002 gelang es in gewisser Weise durch einen parlamentarischen Trick, die rot-grüne Bundesregierung zum Handeln zu bringen: Ein Antrag³⁹ der Bundestagsfraktion PDS hatte die Gesetzesvorschläge der damaligen Oppositionsparteien SPD und Bündnis 90 / Die Grünen aus der vorigen Legislaturperiode aufgegriffen und damit eben jene „Nachbesserung“ artikuliert, zu der sich die Regierungsparteien auch lt. Koalitionsvertrag verpflichtet hatten. Es dürfte sicher als eine markante Fehlleistung in die Parlamentsgeschichte eingehen, dass die SPD-Fraktion in der ersten Plenardebatte zunächst ihre frühere „eigene Initiative“ nicht nur nicht erkannt, sondern aufgrund des neuen Absenders brüsk zurückgewiesen hatte. Nach späterer Einsicht (und parlamentarischer Entschuldigung) wurde schließlich am 17. Mai 2002 ein Entwurf der Bundesregierung - mit Zustimmung der PDS - als Gesetz⁴⁰ verabschiedet, das die NS-Unrechtsurteile, die gegen die Deserteure der Wehrmacht und gegen homosexuelle Männer ergangen waren, endlich pauschal aufhob.⁴¹

Auch das letzte Kapitel der späten gesetzlichen Rehabilitierung der Opfer der NS-Wehrmachtjustiz ist nicht frei von Kuriosa. Die Bundesvereinigung hatte aus den Reihen ihrer Mitglieder schon früh den Hinweis erhalten, dass der Vater eines Mitgliedes wegen „**Kriegsverrats**“ zum Tode verurteilt worden war. In der Familie des Mitglieds war bekannt, dass allein menschenfreundlicher Umgang mit sowjetischen Kriegsgefangenen Anlass für die Hinrichtung gewesen war. Aus diesem Grund hatte der Vorsitzende in seinen Gesprächen mit Parlamentariern stets auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen, so auch in seinem Beitrag zur Sachverständigenanhörung zum bevorstehenden Änderungsgesetz zum NS-Unrechts-Aufhebungsgesetz, die am 24. April 2002 stattfand. Aber seine Forderung, auch die „Kriegsverräter“ in die pauschale Rehabilitierung einzubeziehen, wurde zurückgewiesen. Zur Begründung der Ablehnung, warum „Kriegsverräter“ in einem Atemzug mit Leichenfledderern ausgeklammert bleiben sollten, wurde deren vorgebliches „auch nach heutigen Maßstäben verwerfliches Handeln“ genannt. Eine andere Bewertung sei „dem Kanzler nicht vermittelbar“⁴² gewesen, eine detaillierte wissenschaftliche Forschung dieser Verurteilungen fehlte bis dahin.

Damit war aus der politischen Praxis ein Forschungsdesiderat für Historiker beschrieben, dem

³⁷ So später Bundeskanzler Gerhard Schröder in einem Zeit-Gespräch: Eine neue Form der Selbstverteidigung. Die Zeit, Nr. 43 vom 18.10. 2001, S.3; vgl. auch dazu: Wolfram Wette, Militarismus in Deutschland, Darmstadt 2008, S. 228 ff.

³⁸ Vgl. u.a. FR vom 20. Juli 2000 K. H. Baum Zeremonie für NS-Deserteure“ bzw. Weser-Kurier vom 16. Mai 2001 P. Gärtner „Fahnenflucht und Stolperstein“; die Ansprachen zur Gedenksteinsetzung 2001 sind nachlesbar unter dem weblink <http://www.bv-opfer-ns-militaerjustiz.de/index.php?page=stellungennahmen>

³⁹ Drs. 14/5612 vom 19. März 2001

⁴⁰ Drs. 14/8276, Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG) vom 23. Juli 2002, BGBl. Jahrgang 2002, Teil 1 Nr. 51 v. 26. Juli 2002

⁴¹ Den mühsamen Weg bis zu dieser Rehabilitierung beschreibt eingehend: Wolfram Wette, Deserteure der Wehrmacht rehabilitiert, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Heft 6/2004, S. 505-527

⁴² Ludwig Baumann, Das Unrecht an den Deserteuren, in: EAK (Hg.), NEIN zu Krieg und Militär – JA zu Friedensdiensten, Bremen 2007, S. 117; auch in: Ossietzky – Zweiwochenschrift für Politik/Kultur/Wirtschaft, 7. Jg., Heft 23/2004, 812-816

sich der wissenschaftliche Beirat der Bundesvereinigung zuwenden konnte. Durch eine größere Aktenabgabe von Militärakten der Zentralnachweisstelle des Bundesarchivs in Cornelimünster im Jahr 2005 an das Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg wurde die Suche nach einer hinreichend repräsentativen Anzahl von Urteilen der Wehrmachtjustiz zu Kriegsverrat begünstigt – angesichts der schwierigen Quellenlage ein weiterer Glücksfall für die Freiburger Militärhistoriker, die sich dieses Themas annahmen. Die Untersuchung von 24 Kriegsverrats-Urteilen des Reichskriegsgerichts, 33 Feldurteilen und 5 Anklageschriften zu Kriegsverrat, die als Stichproben aus den Akten des Oberbefehlshabers West im deutsch besetzten Frankreich gefunden wurden, ermöglichten nach eingehender Dokumentation und Untersuchung von Ricarda Berthold, Detlef Vogel und Wolfram Wette bis zum Jahr 2007 eine differenzierende und aussagekräftige Analyse. Deren Ergebnisse erschütterten in jedem näher betrachteten Einzelfall die Unterstellung „verwerflichen Handelns“ oder gar - was noch 2006 von der Bundesministerin der Justiz an Ludwig Baumann schriftlich mitgeteilt worden war -, die Verurteilten hätten „zusätzliche Opfer unter der Zivilbevölkerung oder den Soldaten“ bewirkt.⁴³ Im Gegenteil handelte es sich auch in diesen Fällen um Widerständigkeit einfacher Soldaten gegen Hitler und die Fortsetzung des Vernichtungskriegs.

Kurz vor der Veröffentlichung des Buches⁴⁴ erfolgte die öffentliche Vorstellung wesentlicher Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung während des Deutschen Evangelischen Kirchentags am 9. Juni 2007 in Köln. Abseits von den Großveranstaltungen hatten der Internationale Versöhnungsbund – Deutscher Zweig und die EAK eine gemeinsame Veranstaltung durchgeführt, um mitzuhelfen, für die neuen Erkenntnisse eine Öffentlichkeit zu gewinnen. Mit einer Stellungnahme, die von der überschaubaren Versammlung eingehend beraten und verabschiedet worden war, wurde nicht nur dem Referenten für seine Darlegung der „aussagekräftigen Forschungsergebnisse, die eine unverzügliche Rehabilitierung auch dieser NS-Opfergruppe ermöglichen“ gedankt, sondern die Stellungnahme wollte und sollte auch als Votum einer Kirchentagsveranstaltung mithelfen, dass diese Rehabilitierung bald zustande kommt⁴⁵. Die Entschließung wurde daher mit einem Begleitschreiben des EAK-Bundesvorsitzenden, Walter Herrenbrück aus Nordhorn, unverzüglich nach Abschluss des Kirchentages an die zuständigen Stellen der EKD, die rechtspolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen und an die Bundesministerin der Justiz gesandt. Die kurze Entschließung hatte folgenden Wortlaut⁴⁶:

1. „Es wird empfohlen, die mit dem Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion Die Linke (Drs.16/3139 vom 25.10.2006) angeregte pauschale gesetzliche Rehabilitierung der wegen >Kriegsverrats< verurteilten NS-Opfer bald zum Abschluss zu bringen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches möge diesen Opfern bzw. deren Angehörigen für das erlittene Leid und Unrecht Achtung und Mitgefühl aussprechen.
3. Der Deutsche Bundestag möge allen jenen dieser NS-Opfer ausdrücklich Dank und Anerkennung aussprechen, die durch ihr selbstloses, unter Todesstrafe stehendes widerständiges Handeln dazu beigetragen haben, Menschen zu retten und das Ende des Krieges zu beschleunigen.
4. Das Thema >Kriegsverrat< sollte in der Schulpolitik der Bundesländer zusammen mit dem Widerstand der ‚kleinen Leute‘ gegen das NS-Regime (Kriegsdienstverweigerer, Deserteure und Wehrkraftzersetzer) als ein neuer und gesonderter Schwerpunkt bei der stetigen Aufarbeitung des NS-Unrechts behandelt werden. Wir erwarten, dass dieser Schwerpunkt entsprechend gefördert und in die amtliche deutsche Erinnerungskultur bei den Gedenkfeierlichkeiten am 27. Januar und auch am 20. Juli einbezogen wird.

Die Versammlung bittet die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), diese Forderungen zu unterstützen und auf deren rasche Verwirklichung hinzuwirken.“

⁴³ M. Messerschmidt, in Wette/Vogel (FN 8), S. 12

⁴⁴ Wette/Vogel, Das letzte Tabu – NS-Militärjustiz und Kriegsverrat, FN 8

⁴⁵ Die auszugsweise Veröffentlichung des Vortragstextes von Wolfram Wette auf der Seite „Dokumentation“ der Frankfurter Rundschau, Nr. 137 vom 16. Juni 2007 war dafür wie auch für die öffentliche Wahrnehmung sehr hilfreich.

⁴⁶ Die Wiedergabe erfolgt im Wortlaut, um auch an die in Punkt vier beschriebenen Aufgaben zu erinnern.

Während der feierlichen **Eröffnung der Wanderausstellung „Was damals Recht war...“** am 20. Juni 2007⁴⁷ nahm der ehemalige Bundesjustizminister Dr. Hans-Jochen Vogel Bezug auf das Anliegen der Entschließung und fragte (selbst)kritisch, warum die heutige Erkenntnis nicht bereits zu seiner Amtszeit gewonnen werden konnte. Die amtierende Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, nahm dieses Thema ebenfalls auf und bat in ihrer Ansprache den Deutschen Bundestag, die bestehende Rechtslage zu überprüfen. Kurze Zeit darauf teilte sie dem EAK-Bundesvorsitzenden in ihrem Antwortschreiben vom 29. Juni 2007 mit, „die neuesten wissenschaftlichen Forschungen, die Sie ansprechen, sollten auch nach meiner Meinung für den Gesetzgeber Anlass für eine erneute Prüfung sein, ob nicht auch bei Verurteilungen wegen Kriegsverrats eine Pauschal-Aufhebung und damit eine besondere Form der Rehabilitation angemessen ist. In diesem Sinne habe ich mich auch jüngst bei der Eröffnung einer Ausstellung über die NS-Militärjustiz und ihre Opfer geäußert.“

Für die öffentliche und die parlamentarische Debatte belegte diese Äußerung die Einkehr eines Sinneswandels an entscheidender Stelle. Allein der damit angefragte Gesetzgeber zeigte, dass er Herr des Verfahrens ist. Laut Auskunft von Jan Korte, der den Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion Die Linke initiiert und betreut hatte, änderte sich an der Haltung der Bundestagsfraktionen der Regierungsparteien von CDU/CSU und SPD wie auch bei der oppositionelle FDP aber zunächst nichts.⁴⁸ Auch seitens des Bundesjustizministeriums sei lediglich geprüft worden, ob eine Gesetzesänderung überhaupt nötig sei. Da sollte es sich als hilfreich erweisen, dass auch die zuständigen Stellen der EKD über den Inhalt der Entschließung und um Mithilfe bei der Umsetzung der Forderungen gebeten worden waren. Eine Art Glücksfall war gewiss auch, dass der damalige Ratsvorsitzende der EKD, Bischof Wolfgang Huber, den kirchlichen Handlungsbedarf in dieser Frage unterstützte. Im Nachgang zur Ratsbefassung der o.a. Entschließung übermittelte er in einem zeitnah öffentlich gewordenen Schreiben (v. 4.10.2007) an die Bundesjustizministerin den Beifall des Rates der EKD für deren „Anstoß für eine weiterführende Debatte“. Einmal mehr war damit erbetene kirchenamtliche Unterstützung⁴⁹ förderlich, um die Hoffnung auf eine baldige einvernehmliche, überfraktionelle Regelung aufscheinen zu lassen.

Dennoch bedurfte es beharrlicher öffentlicher und parlamentarischer Weiterarbeit, um diese Hoffnung Wirklichkeit werden zu lassen. Die Fraktion der Linken und in ihr MdB Jan Korte konnten erreichen, dass es am 5. Mai 2008 zu einer Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages kam, was auch seitens der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen unterstützt wurde. Diese Anhörung führte zwar noch nicht zu einer Verständigung, aber zur Protokollierung der neuen Erkenntnisse, die von Gutachtern der CDU/CSU-Fraktion so heftig wie widerlegbar bestritten wurden.⁵⁰ Aufgrund verbleibender Zweifel kam es des Weiteren zu einer Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, die die Fragestellung, eine Aufhebung dieser Urteile sei unnötig, eindeutig verneinte.⁵¹ Die parlamentarische Auseinandersetzung, die zuletzt ein abschreckendes Beispiel von Ausgrenzung verdienten Engagements durch Inhaber der Regierungsgewalt lieferte, ging buchstäblich bis zum letzten Sitzungstag der 16. Wahlperiode weiter.⁵²

⁴⁷ <http://www.stiftung-denkmal.de/projekte/ausstellungen/wasdamalsrechtwar>, siehe auch den Katalog (FN 17)

⁴⁸ Jan Korte/Dominic Heilig (FN 28), S. 78 f.

⁴⁹ Diese punktuelle, sachbezogene Fürsprache entsprach dem o.a. EKD-Synodenbeschluss von 1996, auf den sie auch Bezug nahm. Die Fürsprache in dieser friedensethisch wichtigen Angelegenheit vermag das gravierende strukturelle Ungleichgewicht in der EKD zwischen der Seelsorge an Soldaten einerseits und der personellen und materiellen Ausstattung für Friedensarbeit, Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern u.a.m. andererseits nicht zu verdecken. Darüber informiert der Beitrag „David würgen - Goliath hätscheln“ unter <http://www.wissenschaft-und-frieden.de/seite.php?artikelID=1621>

⁵⁰ Vgl. ebd. S. 82 ff. und Helmut Kramer, Geschichtsfälschung im Dienst der Politik, Beitrag in Zeitschrift Ossietzky, justizgeschichte-aktuell: <http://kramerwf.de/Geschichtsaelschung-im-Dienst-der-Politik.210.0.html>

⁵¹ Expertise WD 7-3000-109/08 vom 9.06.2008, Autorin: Dr. Ariane Schenk.

⁵² Helmut Kramer: Rehabilitation. Ein Lehrstück. In: Ossietzky, Zweiwochenschrift für Politik, Kultur, Wirtschaft; Nr. 16/2009 unter <http://www.sopos.org/aufsaetze/4a813aea54464/1.phtml> und Rolf Surmann, Späte Rehabilitation – Das unwürdige Gezerre um die Rehabilitation der Kriegsverräter, Blätter für deutsche und internationale Politik, 2007, Heft 9, S. 96-102

Am 8. September 2009 wurde dann endlich ein Gesetz vom Deutschen Bundestag verabschiedet, dem sogar alle Fraktionen zustimmten. Der neue rechtspolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion verwies in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf auf den Ausschlusstext, den im Jahr 2002 die SPD-Grünen-Vorgängerregierung zum Tatbestand >Kriegsverrat< formuliert hatte, räumte Erkenntniszugewinn ein, den ein auch vom Bundesminister der Verteidigung akzeptiertes Gutachten eines Verfassungsrechtlers wiederspiegele, betonte aber dennoch, dass man dem Gesetz lediglich deshalb zustimme, „weil wir im Grunde genommen nicht mehr verifizieren können, ob es Fälle gibt, in denen es tatsächlich um Kriegsverräter geht.“⁵³ Sein Kollege von der mitregierenden SPD betonte immerhin, dass das NS-Regime zwar kriminell war, klassifizierte dann aber dessen „Vorgehensweise“ als lediglich „in weiten Teilen nicht rechtsstaatlich.“⁵⁴ Allein diese beiden kurzen Zitate mögen andeuten, dass neben der unterschiedlichen Genese der drei Gesetzesanträge auch der Wortlaut des Protokolls Auskunft gibt über die erhebliche Spannweite der Motive für diese Rehabilitierung. All dies wäre eine eigene Darstellung und Analyse wert.

Resümee zur Politik:

Vor diesem Hintergrund möchte ich die verbleibende Aufgabenstellung mit der eingangs angesprochenen Frage abschließend zusammenfassen: Welche Formen des Gedenkens sind zu entwickeln, um an die Widerständigkeit einfacher Soldaten dauerhaft würdig zu erinnern? Ich bin zuversichtlich, dass die Freie und Hansestadt Hamburg, der Geburtsort des Dichters Wolfgang Borchert, eine spezifische und originelle Antwort darauf finden wird. Andere Städte haben sie für sich gefunden, so z.B. die Stadt Köln⁵⁵ im Jahr 2009 - 70 Jahre nach Beginn des Zweiten Weltkriegs.

Stand: 17. Dezember 2011, Durchsicht der Fassung vom 21.11.2011 – nach dankenswerten Hinweisen vom 14.12.2011. (Vortrag am 18.11.2011)

Zum Verfasser:

* Jahrgang 1949, von 4/1982-6/2010 Geschäftsführer der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerer (EAK) in der EKD; bis 2008 in Bremen, seit 2009 Sitz in Bonn. - Seit 1998 ehrenamtlich Schriftführer im Vorstand der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e.V., Bremen. Seit Anfang November 2011 auch web-Redakteur der im Aufbau befindlichen Seiten unter <http://www.bv-opfer-ns-militaerjustiz.de/> (Hinweise und Ergänzungsvorschläge zur Website der Bundesvereinigung sind stets willkommen.)

⁵³ Plenarprotokoll 16/233 (FN 1), S. 26365

⁵⁴ Ebda. S. 26363

⁵⁵ Die Stadt Köln hat am 1. September 2009 ein bemerkenswert deutliches Zeichen gesetzt. Weitere Informationen unter <http://www.museenkoeln.de/ns-dok/default.asp?s=1370&tid=426&kontrast=&schrift=>